



Kantonsratsbeschluss

betreffend Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht für den Rest der Amtsperiode 2007 - 2012

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom 24. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Beschlussfassung betreffend Richterzahlen für das Obergericht für den Rest der laufenden Amtsperiode. Wir erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Auswirkung der schweizerischen Prozessordnungen auf den Personalbedarf der Gerichte
4. Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Auswirkungen auf die Infrastruktur (Raumbedarf und Mobiliar)
7. Anträge

1. In Kürze

Zufolge Demission von Oberrichterin lic.iur. Renée Spillmann Siegwart als nebenamtliches Mitglied per Ende Dezember 2009 ist für das Obergericht baldmöglichst eine Ergänzungswahl für die laufende Amtsperiode durchzuführen. Die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells per 1. Januar 2008, die Auswirkungen der Einführung der schweizerischen Prozessordnungen per 1. Januar 2011 sowie generelle Strukturveränderungen, vor denen auch die Justiz nicht verschont bleibt, lassen es aus zeitlichen Gründen nicht verantworten, dieses Amt weiterhin mit einem nebenamtlichen Mitglied zu besetzen, sondern veranlassen das Obergericht, dem Kantonsrat die Schaffung eines fünften Vollamtes zu beantragen.

Das Obergericht schlägt Ihnen daher vor, die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts von heute vier um eine Stelle auf fünf zu erhöhen. Nach konstanter Praxis des Obergerichts enthält dieses Personalbegehren keinerlei (stille) Reserven.

Die beiden erstinstanzlichen Gerichte beantragen derzeit keine zusätzlichen Richterstellen. Allenfalls notwendige zusätzliche Richterstellen würden im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Gerichte für die neue Amtsperiode von 2013 - 2018 beantragt.

2. Ausgangslage

Die Gesamtzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts ist in der Kantonsverfassung (§ 54) festgeschrieben (sieben Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder). Nach § 41 Bst. I Ziff. 1 und 2 der Kantonsverfassung hat der Kantonsrat die Zahl der hauptamtlichen Richter in jedem Gericht festzusetzen. Mit Beschluss vom 30. März 2006 setzte der Kantonsrat die Zahl

der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht für die Amtsperiode 2007 - 2012 auf vier fest. Die drei weiteren Mitglieder waren bis anhin im Nebenamt tätig, wobei deren zeitlicher Aufwand je zwischen 10 % und 30 % lag. Oberrichterin lic.iur. Renée Spillmann Siegwart hat zufolge ihrer Wahl als stellvertretende Landschreiberin per Ende 2009 die Demission eingereicht. Da die derzeitige Amtsperiode bis Ende 2012 dauert, ist baldmöglichst eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Im Rahmen der dem Kantonsrat unterbreiteten Vorlage betreffend Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1886.6 - Laufnummer 13283) vom 15. Dezember 2009 hat das Obergericht den wegen der Einführung der schweizerischen Prozessordnungen anfallenden personellen Mehrbedarf für die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege auf acht Personaleinheiten geschätzt. Demzufolge wurde beantragt, dass der KRB betreffend Bewilligung von Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007 - 2012 vom 30. März 2006 von 75.4 auf 83.4 erhöht wird. Der für das Obergericht allein anfallende Mehrbedarf per 1. Januar 2011 wurde auf eine Richterstelle oder auf 1.5 Gerichtsschreiber-Stellen geschätzt; diese 1.5 Personaleinheiten sind in den beantragten acht Stellen enthalten. Gleichzeitig wurde auch darauf hingewiesen, dass angesichts der kurz zuvor erfolgten Demission von Oberrichterin Spillmann Siegwart die Frage, ob nicht bereits jetzt für den Rest der Amtsperiode ein fünftes Vollamt geschaffen werden solle, noch näher geprüft werden müsse und dass - bejahendenfalls - der Antrag betreffend Änderung des Personalplafonds um diese für das Obergericht vorgesehenen 1.5 Gerichtsschreiberstellen reduziert würde. Diese vertiefte Prüfung konnte inzwischen vorgenommen werden.

3. Auswirkung der schweizerischen Prozessordnungen auf den Personalbedarf der Gerichte

Die personellen Auswirkungen der Einführung der schweizerischen Prozessordnungen (ZPO, StPO und JStPO) wurden in der Vorlage betreffend Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug ausführlich geschildert. Im Detail kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden (Vorlage 1886.1 - Laufnummer 13278, S. 47 ff.). Zusammenfassend kann der Mehraufwand für das Obergericht wie folgt beziffert werden:

- Zivilfälle (Abteilungsfälle sowie vorsorgliche Massnahmen) mit einer einzigen kantonalen Instanz (Art. 5 ZPO): Durchschnittlich 15 - 20 Fälle pro Jahr, bei denen von Bundesrechts wegen nur eine Instanz vorgesehen ist (u.a. Streitigkeiten im Immaterialgüterrecht) und die nunmehr vom Obergericht beurteilt werden müssen. Hier fällt beim Obergericht ein zusätzlicher Personalbedarf von ca. einem Drittelpensum an.
- Fälle der direkten Klage (Art. 8 ZPO): Diese Anzahl - und der damit verbundene Aufwand - ist heute noch nicht abschätzbar.
- Beschwerden in Strafsachen: Noch nicht abschätzbare zusätzliche Anzahl von Beschwerden in Strafsachen, bedingt u.a. dadurch, dass das Obergericht in Zukunft auch Beschwerden gegen polizeiliche Verfahrenshandlungen zu entscheiden hat. Die Zuger Polizei rechnet mit 90 zusätzlichen Beschwerden; sollte diese Einschätzung zutreffen, würde dies allein einen Mehrbedarf von einer Personalstelle bedingen. Die aus Sicht des Obergerichtes heute noch nicht bezifferbare Zunahme von Beschwerdefällen wurde im Antrag betreffend Erhöhung des Personalplafonds für die Gerichte noch nicht geltend gemacht. Hier wird die Entwicklung im ersten Jahr nach Einführung der Prozessordnungen abgewartet.

- Längere Verhandlungen in Strafsachen wegen neuen Protokollierungsvorschriften sowie beschränkter Unmittelbarkeit: Auch dieser Mehraufwand ist heute sehr schwierig abzuschätzen.
- Die Vorschrift von Art. 21 Abs. 2 StPO bedeutet, dass in Zukunft eine Trennung bezüglich der personellen Besetzung der Berufungs- und Beschwerdeinstanz in Strafsachen vorzunehmen ist. Da die Präsidentin bis anhin in beiden Instanzen eingesetzt wurde, wird ein anderes Mitglied des Obergerichts die eine oder die andere Aufgabe zu übernehmen haben.

Das Obergericht hat daher den derzeitigen Mehrbedarf vorläufig auf eine Richterstelle oder 1.5 Gerichtsschreiberstellen geschätzt.

Die erstinstanzlichen Gerichte - Kantons- und Strafgericht - verlangen im heutigen Zeitpunkt ausdrücklich keine Erhöhung der Zahl der Richterstellen. Es wird allerdings vorbehalten, allfällige als notwendig erweisende Richterstellen im Hinblick auf die neue Amtsperiode von 2013 - 2018 zu beantragen. Das Obergericht wird Anfang 2012 für diese neue Amtsperiode ohnehin die für die Neubesetzung der Gerichte erforderlichen Kantonsratsbeschlüsse beantragen. In diesem Zeitpunkt werden bereits erste Erfahrungen mit den neuen Prozessordnungen gemacht sein, so dass sich allenfalls zusätzlicher Personalbedarf besser abschätzen lässt als im heutigen Zeitpunkt. Für diese beiden Gerichte sowie die Staatsanwaltschaft hat das Obergericht in der Vorlage betreffend Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1886.6, Laufnummer 13283, S. 51) eine Reserve von 6.5 Personaleinheiten im Stellenplafond beantragt.

4. Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht

Derzeit sind vier der sieben Oberrichter im Vollamt tätig. Das Pensum der nebenamtlichen Oberrichter zusammen belief sich im Jahr 2009 auf rund 53 % eines Vollpensums. Für das Präsidium mussten in den Jahren 2004/2005 ca. zwei Drittel eines Vollpensums eingesetzt werden, so dass noch rund ein Drittelpensum für die rechtsprechende Tätigkeit verblieb. Mit der ab 2006 beginnenden Reorganisation der Strafrechtspflege - Einführung und Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells -, der laufenden Umsetzung der schweizerischen Prozessordnungen und des damit einhergehenden zeitlichen Mehraufwandes sowie des generellen Strukturwandels hat sich dieser Anteil an der Rechtsprechung auf inzwischen rund 10 % der Normalarbeitszeit reduziert. Dies dürfte sich voraussichtlich auch nach Einführung des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes nicht ändern. Die beiden der Verwaltungskommission angehörenden Oberrichter müssen je rund 10 % ihrer Arbeitszeit für die Justizverwaltung einsetzen, so dass von vier vollamtlichen Richterstellen (400 %) für die Rechtsprechung des Obergerichtes nur noch knapp drei Richterstellen (300 %) verbleiben. Diese sind auf die drei Abteilungen des Obergerichts verteilt: zu 100 % auf die Strafrechtliche Abteilung, zu 90 % auf die Zivilrechtliche Abteilung und zu 90 % auf die Justizkommission. Da die beiden nebenamtlichen Oberrichter angesichts ihrer vollzeitlichen anderweitigen Berufstätigkeit auf Dauer kaum zusätzliche Aufgaben übernehmen können, wird ein fünftes Vollamt die Aufgaben der ehemaligen Oberrichterin Spillmann Siegwart (ca. 30 %), die zusätzlichen Zivilfälle sowie Fälle im strafrechtlichen Bereich abzudecken haben. Die Notwendigkeit eines fünften Vollamtes ist somit offensichtlich ausgewiesen.

Sofern der Kantonsrat diesem Antrag zustimmt, wird das Obergericht den in der Vorlage betreffend Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugend-

strafprozessordnung im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1886) gestellten Antrag zur Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007 - 2012 vom 30. März 2006 ändern, indem die beantragten Personalstellen um 1.5 auf 81.9 reduziert werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

In finanzieller Hinsicht sind für das zusätzliche Vollamt beim Obergericht Lohnkosten von rund CHF 273'500.-- (inkl. 21 % Lohnnebenkosten) einzusetzen. Unter Berücksichtigung der Kosten für das bisherige Nebenamt von ca. CHF 48'400.-- (ebenfalls inkl. Lohnnebenkosten) ist somit mit personellen Mehrkosten von insgesamt rund CHF 225'100.-- zu rechnen. Gleichzeitig reduzieren sich aber die Lohnkosten für die im Rahmen der Vorlage betreffend Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1886) eingesetzten 1.5 Gerichtsschreiberstellen um rund CHF 233'500.-- (vgl. Vorlage Nr. 1886.1 - Laufnummer 13278, S. 53).

A	Investitionsrechnung	2010	2011	2012	2013
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		273'500	276'200	279'000
	effektiver Ertrag				

6. Auswirkungen auf die Infrastruktur (Raumbedarf und Mobiliar)

Der zusätzliche Raumbedarf muss bis zum Bezug des Zeughauses innerhalb des Gerichtsgebäudes mittels Verdichtung gedeckt werden, da keinerlei Reserven mehr vorhanden sind. Für die Ausstattung einer zusätzlichen Arbeitsstelle fallen keine Kosten an, da Occasions-Mobiliar für die kurze Zeit bis zum Bezug der neuen Räumlichkeiten im Kantonalen Zeughaus aus dem Lager des Hochbauamtes bezogen werden kann.

7. Anträge

- 7.1. Es sei auf die Vorlage Nr. 1928.2 - 13379 einzutreten und ihr zuzustimmen.
- 7.2. Es sei § 128 Ziff. 3 der im Kantonsrat hängigen Vorlage Nr. 1886.6 - 13283 betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) in dem Sinne zu ändern, dass der Bestand der Personalstellen neu 81.9 beträgt.

Zug, 24. Februar 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Generalsekretärin: Manuela Frey